

## "Kompromiß in Luxemburg" in Die Welt (31. Januar 1966)

**Quelle:** Die Welt. 31.01.1966. Essen.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/"kompromi3\\_in\\_luxemburg"\\_in\\_die\\_welt\\_31\\_januar\\_1966-de-6d98c09c-a2bb-4f15-bdfe-62a4008848cc.html](http://www.cvce.eu/obj/)

**Publication date:** 17/09/2012

## Kompromiß in Luxemburg

### Das Mehrheitsprinzip der EWG bleibt weiter umstritten

Von unserem Korrespondenten

hi. Luxemburg, 31. Januar

**In der Hauptstreitfrage der Anwendung des Mehrheitsprinzips bei Abstimmungen im Ministerrat wurde auf der Luxemburger EWG-Konferenz keine Einigung erzielt. Hinsichtlich der künftigen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat wurde eine im Vergleich zu den ursprünglichen französischen Forderungen wesentlich entschärfte Übereinkunft erzielt.**

Das „Agreement to disagree“ (Einvernehmen, daß man sich nicht einigen kann) in der Frage von Mehrheitsentscheidungen, über das noch Einvernehmen mit der Brüsseler Kommission hergestellt werden soll, hat folgenden Wortlaut:

1. Stehen bei Beschlüssen, die mit Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefaßt werden könnten, sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel, so werden sich die Mitglieder des Rates innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bemühen, zu Lösungen zu gelangen, die von allen Mitgliedern des Rates unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und der Interessen der Gemeinschaft angenommen werden können.
2. Die französische Delegation ist jedoch hinsichtlich dieses Absatzes der Auffassung, daß bei sehr wichtigen Interessen die Erörterung fortgesetzt werden muß, bis ein einstimmiges Einvernehmen erzielt worden ist.
3. Die sechs Delegationen stellten fest, daß in der Frage, was geschehen sollte, falls die Verständigung nicht vollständig zum Ziele führt, weiterhin unterschiedliche Meinungen bestehen.
4. Die sechs Delegationen sind jedoch der Auffassung, daß diese unterschiedlichen Meinungen nicht verhindern, daß die Arbeit der Gemeinschaft nach dem normalen Verfahren (also in Ratssitzungen in Brüssel in Anwesenheit der EWG-Kommission; d. Red.) wieder aufgenommen wird.

Die Minister beschlossen außerdem, in einem Protokoll festzulegen, daß die Mitgliedstaaten beabsichtigen, folgende Beschlüsse und Entscheidungen einstimmig zu verabschieden: 1. die Agrarfinanzierung, 2. die notwendige Ergänzung der EWG-Marktordnung für Obst und Gemüse, 3. die zur Debatte stehenden Marktordnungen für Zucker und Fette, 4. die gemeinsamen Preise für Milch, Rindfleisch, Reis, Zucker, Olivenöl und Ölsaaten.

Vorher hatten die fünf Partnerstaaten Frankreichs in der Kornkommissionsfrage einen Kompromiß erzielt, wobei die französische Delegation sich in den kritischen Punkten nicht durchsetzen konnte. Die wichtigste französische Forderung nämlich, daß die EWG-Kommission künftig bei Vorschlägen von besonderer Bedeutung zuerst die Mitgliedsregierungen konsultieren müsse — was Frankreich die Möglichkeit eines „Vor-Vetos“ gegeben hätte —, wurde entscheidend entschärft.

Die Formulierung, auf die sich die Sechs in Luxemburg einigten, lautet nur noch, es sei „wünschenswert“, daß die Kommission vorher in geeigneter Weise mit den Regierungen oder den ständigen Vertretern der sechs Mitgliedstaaten in Brüssel Fühlung nimmt. „Dieses Verfahren beeinträchtigt nicht das Vorschlagsrecht, das die Kommission nach dem Vertrag besitzt“, heißt es zusätzlich in dem Dokument.

Unter dem Motto einer besseren Zusammenarbeit zwischen Kommission und Ministerrat soll die Kommission jedoch künftig mit dem Rat „Konsultationen über Zweckmäßigkeit, Einzelheiten und Art der Beziehungen“ führen, die die Kommission zu internationalen Organisationen „herstellen könnte“. Ferner sollen Kommission und Rat sich „ebenso schnell wie vollständig“ über die Schritte der Vertreter dritter

Länder unterrichten.

Außerdem haben die Sechs über die künftige Informationspolitik der EWG eine Einigungsformel gefunden. Danach sollen Rat und Kommission allein das Programm des Presse- und Informationsdienstes der Gemeinschaft bestimmen.

Ein weiterer wichtiger Punkt — von dem französischen Zehn-Punkte-Programm blieben nur sieben Punkte übrig — ist die Einigung über eine stärkere finanzielle Kontrolle der Kommission: „Der Rat und die Kommission legen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen Mittel und Wege für eine wirksame Kontrolle der Bindung, Anordnung und Durchführung der Ausgaben der Gemeinschaft fest“, heißt es in dem Luxemburger Kompromiß.

Das muß jedoch zwischen dem Präsidenten des Ministerrates und dem Präsidenten der EWG-Kommission besprochen werden, weil nach Artikel 162 des EWG-Vertrages die Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission „einvernehmlich“ zu erfolgen hat. Der Rat kann also der Kommission keine Direktiven erteilen. Falls die Brüsseler Kommission mit diesen Beschlüssen nicht einverstanden ist, sind deshalb neue Verhandlungen notwendig.

Dabei wird der Ratspräsident dem Präsidenten der EWG-Kommission auch von dem Wunsche der Mitgliedsregierungen berichten, daß es wünschenswert sei, daß die Mitglieder der Kommission bei öffentlichen Erklärungen „die angemessene Zurückhaltung bewahren.“

Schließlich wurde auch der sogenannte „Streit um den roten Teppich“ von den Sechs geklärt. Danach werden künftig die Beglaubigungsschreiben der bei der Kommission akkreditierten Botschafter dritter Länder nicht mehr allein vom Präsidenten der Kommission, Walter Hallstein, entgegengenommen — wobei Präsident Hallstein einen roten Teppich auslegen läßt —, sondern sie werden „gemeinsam dem Ratspräsidenten und dem Präsidenten der Kommission überreicht.“